Samtgemeinde

POF

Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE NDR

1 4. Nov. 2014

Erl.

Norddeutscher Rundfunk | 20140 Hamburg

Norddeutscher Rundfunk Beitragsservice

Telefon (040) 4156-3333 Telefax (040) 4156-3225

Postanschrift NDR, Beitragsservice, Rothenbaumchaussee 132, 20149 Hamburg

Web www.rundfunkbeitrag.de E-Mail ve-beitragsservice@ndr.de

Datum November 2014

Information zu Vollstreckungsersuchen der Rundfunkanstalten in Folge des einmaligen Meldedatenabgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten regelmäßig vom Norddeutschen Rundfunk Vollstreckungsersuchen zu Forderungen aus dem Rundfunkbeitrag. Wir gehen davon aus, dass sich die Anzahl dieser Ersuchen in den kommenden Monaten deutlich erhöhen wird.

Wir möchten dieses Schreiben daher zum Anlass nehmen, Sie über die Hintergründe und Folgen für die Vollstreckung zu informieren.

1. Umstellungsbedingter einmaliger Meldedatenabgleich

Seit dem 01.01.2013 gilt der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Die Beitragspflicht knüpft seitdem nicht mehr an Empfangsgeräte an, sondern an Wohnungen, Betriebsstätten und Kfz.

Für die Umstellung auf das neue Beitragsmodell hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 9 RBStV den sog. "einmaligen Meldedatenabgleich" geregelt. Dieser sieht vor, dass die Meldebehörden den Rundfunkanstalten u.a. Namen, Wohnungs- und Einzugsdaten sämtlicher volljähriger Personen übermitteln. Dieser einmalige Meldedatenabgleich dient dazu, möglichst alle Beitragspflichtigen zu erfassen und hierdurch Beitragsgerechtigkeit herzustellen. Der Abgleich erfolgte in vier Tranchen in den Jahren 2013 und 2014 und ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

2. Auswirkungen des Meldedatenabgleichs auf Bürgerinnen und Bürger

Die Rundfunkanstalten haben im Zuge des Meldedatenabgleichs die Meldedatensätze der Einwohnermeldeämter erhalten und verarbeitet. Der überwiegende Teil konnte Beitragszahlenden zugeordnet und in der Folge bereits wieder gelöscht werden.

Lässt sich eine volljährige Person keiner bereits beim Beitragsservice angemeldeten Wohnung zuordnen, wird per Brief erfragt, ob eine Anmeldung notwendig ist. Teilt die Person unter Angabe einer Beitragsnummer zutreffend mit, dass bereits für die von ihr bewohnte Wohnung bezahlt wird, werden alle Angaben dieser Person unverzüglich gelöscht.

BEITRAGSSERVICE NDR

Viele Personen haben jedoch auf mehrfache Klärungsschreiben des Beitragsservices bisher nicht reagiert. In diesen Fällen sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, diese Personen auf Basis der gesetzlichen Vermutung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 RBStV) für den Rundfunkbeitrag anzumelden ("Direktanmeldung"). Die gesetzliche Anmeldung durch die Rundfunkanstalten erfolgt somit ohne aktive Mitwirkung der Angeschriebenen. Hintergrund dieser Regelung ist, die in der Vergangenheit bestehenden Vollzugsdefizite zu mindern.

Die so angemeldeten Bürgerinnen und Bürger erhalten in der Folge eine Anmeldebestätigung und Zahlungsaufforderung. In vielen Fällen erfolgte auch auf diese Schreiben keine Reaktion, mit der Folge, dass dann das reguläre Mahnverfahren eingeleitet wurde. Dieses ist mehrstufig und besteht aus Zahlungserinnerung, Festsetzungsbescheid und Mahnungen, die im Abstand von ein paar Wochen an den Schuldner versandt werden.

3. Auswirkungen des Meldedatenabgleichs auf das Vollstreckungsverfahren

Zahlen Bürgerinnen und Bürger auch auf die Mahnungen nicht, sind die Rundfunkanstalten verpflichtet, das Vollstreckungsverfahren einzuleiten. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zeichnet sich heute bereits ab, dass eine zunehmende Anzahl von Beitragsschuldnern nach Durchführung des Mahnverfahrens in die Vollstreckung gehen wird.

Welche Gründe dazu führen, dass sich Einzelne auf keines der Schreiben gemeldet haben, ist den Rundfunkanstalten nicht bekannt.

Wir vermuten, dass ein Teil aus Verständnis- oder Sprachproblemen bisher nicht reagiert hat. Einige könnten keine Veranlassung für eine Rückmeldung sehen, weil bereits ein anderer den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung entrichtet. Möglich ist auch, dass Personen sich nicht melden, weil sie die Voraussetzungen für eine Befreiung oder eine Ermäßigung erfüllen, die aber nur auf Antrag gewährt wird. Den Rundfunkanstalten ist in allen Fällen an einer Klärung gelegen.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen und dieses Schreiben an Ihre mit der Vollstreckung beauftragten Kolleginnen und Kollegen weiterzuleiten.

Sollten Sie Fragen zum Verfahren haben, nehmen Sie gerne unter der E-Mail-Adresse ve-beitragsservice@ndr.de mit uns Kontakt auf.

Wir möchten uns bereits vorab für Ihre Unterstützung und Ihre Kooperation bedanken. Uns ist bewusst, dass die steigenden Vorgangszahlen zu einer Mehrbelastung auch auf Ihrer Seite führen werden. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Meldedatenabgleichs und der gesetzlichen Anmeldung sind jedoch eindeutig und für die Landesrundfunkanstalten bindend; sie lassen kein abweichendes Vorgehen zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Hintergrundinformationen zum Rundfunkbeitrag finden Sie auf www.rundfunkbeitrag.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice NDR